



Gesundheitsdirektion, Postfach 455, 6301 Zug

- Im Kantonsrat vertretene Parteien
- Zuger Bauernverband

T direkt 041 728 35 01
joachim.eder@zg.ch
Zug, 19. Mai 2011
12174

**Einladung zur Vernehmlassung
Änderung Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste und Aufhebung Gesetz
betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2011 den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Tierverluste und zur Aufhebung des Gesetzes betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung in erster Lesung verabschiedet. Die Massnahmen dienen dazu, den Bestand des Entschädigungsfonds für Tierverluste langfristig zu sichern. Mit der Revision will der Regierungsrat neu zudem die Rechtsgrundlagen schaffen, um künftig aus dem Fonds auch Schäden abgeltet zu können, die auf staatliche Seuchenpräventionsmassnahmen zurückzuführen sind. Der Regierungsrat hat die Gesundheitsdirektion beauftragt, bei den im Kantonsrat vertretenen Parteien und beim Zuger Bauernverband das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Finanzielles Gleichgewicht durch einnahme- und ausnahmeseitige Massnahmen

Der Entschädigungsfonds für Tierverluste dient heute hauptsächlich der Finanzierung von Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und der Entschädigung von ungeniessbarem Fleisch. Das Fondsvermögen nimmt seit Jahren kontinuierlich ab. Um das finanzielle Gleichgewicht des Entschädigungsfonds für Tierverluste langfristig zu sichern, sind gesetzliche Anpassungen erforderlich. Zum Erhalt des Fondsvermögens soll die Finanzierung des Entschädigungsfonds neu geregelt und die bisherige Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung abgeschafft werden. Der Kanton soll sich mit einem jährlichen Fondsbeitrag an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung beteiligen, wie er das bis 1998 schon tat.

Entschädigung von Schäden infolge staatlicher Seuchenpräventionsmassnahmen

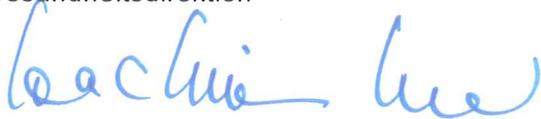
Neu wird im Zusammenhang mit der Revision die Rechtsgrundlage geschaffen, um die Tierhaltenden künftig bei Schäden, die infolge staatlicher Seuchenpräventionsmassnahmen auftreten, angemessen entschädigen zu können. Die Entschädigung beschränkt sich dabei auf unmittel-

bare Schäden wie Aborte und Gesundheitsstörungen. Mittelbare Schäden wie Leistungseinbussen werden weiterhin nicht entschädigt. Sie lassen sich ohnehin kaum je adäquat nachweisen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Vernehmlassung bis **Montag, 22. August 2011** in Papierform an Veterinärdienst, Gabriel Schwegler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug und auch elektronisch (E-Mail: info.vea@zg.ch) einzureichen. Um uns die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu erleichtern, bitten wir Sie, die Fragen anhand des beigelegten Fragebogens zu beantworten. Fragebogen und Vernehmlassungsunterlagen sind auch im Internet unter www.zug.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen abrufbar.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Gabriel Schwegler (Tel. 041 728 35 09) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Joachim Eder
Regierungsrat

Beilagen:

- Entwurf Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Tierverluste und Aufhebung des Gesetzes betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung (Gesetz)
- Entwurf Bericht und Antrag des Regierungsrates
- Fragebogen